

Veröffentlicht: 05.10.2020

In Kraft getreten: 07.10.2020

Aufgehoben:

**Dieses Informationsschreiben bietet
generelle Informationen zum Thema:
Rettungswege über Mittel der Feuerwehr**

Wien, 28.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Feuerwehr der Stadt Wien erlaubt sich Ihnen die Einsatzgrenzen bezüglich der Sicherstellung über Geräte der Feuerwehr darzulegen.

Bei Einhaltung der angegebenen Möglichkeiten ist diese in den Einreichunterlagen für die Baubewilligung klar und unmissverständlich zu dokumentieren, damit die MA 37 als gemäß der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Wien für die Bewilligung zuständige Behörde den Sachverhalt nachvollziehen kann.

Eine weitere Einschaltung der MA 68 ist im Sinne eines möglichst raschen, unbürokratischen Verfahrensablaufes nicht mehr erforderlich, da dieses Informationsschreiben in Zusammenarbeit mit der MA 37 - KSB erarbeitet wurde.

Sollten Sie jedoch eine, von den in der angeschlossenen Richtlinie abweichende gleich sichere Ersatzmaßnahme für den 2. Rettungsweg zur Ausführung bringen wollen, so können Sie diese unter Anschluss aller Begründungen und Beweisführungen selbstverständlich bei der MA 37 – KSB zur Beurteilung der Gleichwertigkeit vorlegen.

Notwendigenfalls wird diese die MA 68 zur Beurteilung beiziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Wien - Feuerwehr und Katastrophenschutz

Version 4.0 vom 28.09.2020

RETTUNGSWEGE ÜBER MITTEL DER FEUERWEHR

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	3
2	Inhalt	3
2.1	Allgemeines.....	3
2.2	Ergänzungen zur TRVB 134 F Ausgabe 2017 Stand 2018.....	3
2.2.1	Antrag auf Kennzeichnung von Feuerwehrflächen auf öffentlichen Flächen.....	4
2.2.2	Feuerwehruzufahrten im Bereich von Veranstaltungen	5
2.3	Hinweis zur TRVB 134 F Ausgabe 2017 Stand 2018.....	5
2.4	Rettungsweg über die Schiebleiter.....	5
2.4.1	Technische Daten Schiebleiter	5
2.4.2	Feuerwehruzugang mit Schiebleiter	5
2.4.3	Personenrettung aus Fenstern, Balkonen.....	6
2.4.4	Personenrettung aus Dachflächenfenster	6
2.5	Rettungsweg über die Drehleiter.....	7
2.5.1	Baulicher Brandschutz als Voraussetzung für den Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr	7
2.5.2	Personenrettung aus Dachflächenfenstern/Dachgaupen	7
2.5.3	Ausladung der Drehleiter.....	8
2.5.4	Drehleiter Aufstellflächen auf öffentlichen Straßen	10
2.5.5	Einsatzgrenzen von Drehleitern in Abhängigkeit der zu rettenden Personenanzahl	11
2.5.6	Sicherheitsabstände zu spannungsführenden Bauteilen.....	12
2.5.7	Baumbewuchs	12
2.5.8	Abspannungen.....	12

1 ALLGEMEINES

Gemäß Punkt 5 der OIB Richtlinie 2 „Brandschutz“ sind derzeit 2 unabhängige Fluchtwege erforderlich,

- sofern nicht innerhalb von 40 m Fluchtweglänge ein sicherer Ort des an das Gebäude angrenzende Gelände im Freien erreicht werden kann
- oder der einzige Fluchtweg „sicher“, das heißt in Form eines Stiegenhauses gemäß Tabelle 2a oder 2b der OIB RL 2, ausgebildet ist.

Der 2. Fluchtweg darf als Rettungsweg über Mittel der Feuerwehr unter folgenden Bedingungen ersetzt werden:

- Alle Wohnungen bzw. Betriebseinheiten müssen in jedem Geschoss über die Fassade erreichbar sein. Ausgenommen sind Wohnungen, welche sich nicht über mehr als 2 Geschosse erstrecken. In diesem Fall muss nur eine Ebene erreicht werden können.
- Es müssen geeignete Gebäudeöffnungen vorhanden sein (0,8 m x 1,2 m).
- Der Anfahrtsweg der Feuerwehr darf max. 10 km betragen.
- Es müssen geeignete Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für das jeweilige Rettungsmittel vorhanden sein.
- Die Fenster müssen von innen von Hand und Stand aus, ohne besondere Hilfsmittel zu öffnen sein.
- Bei Dachflächenfenster sind Maßnahmen (z.B. Schneefanggitter) zu setzen, die ein Öffnen der Fenster auch bei Schneelage möglich machen, falls erforderlich.

2 INHALT

2.1 Allgemeines

Das Vorhandensein der TRVB 134 F Ausgabe 2017 Stand 2018 wird vorausgesetzt. Es sind die darin festgehaltenen Bedingungen einzuhalten.

Ergänzend sind die in den nachfolgenden Punkten angeführte Inhalte zu berücksichtigen.

2.2 Ergänzungen zur TRVB 134 F Ausgabe 2017 Stand 2018

Absperrungen

Grundsätzlich müssen jene Sperrsysteme, welche durch die Feuerwehr zum Erreichen der Flächen für die Feuerwehr geöffnet werden müssen, durch Einheitsschlüssel leicht offenbar sein.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Überflurhydrantenschlüssel nach ÖNORM F 2012
- WEZ Neu
- Untersperre des Feuerwehrsafeschlüssels

Eine Möglichkeit zum zerstörungsfreien Betreten von Mehrparteienwohnhäusern ist im Sinne der Wr. Sperrverordnung durch Systeme über die Gegensprechanlage, über Rohrtresore oder Ähnlichem sicherzustellen.

Hinweis:

Eine farbliche Kennzeichnung für Schlüsselsysteme (z.B. Rot für den Feuerwehrsafeschlüssel, Gelb für Wiener Einheitszylinder 2000 – WEZ 2000 bzw. WEZ NEU) ist erforderlich!

Sperrbalken

Sperrbalken müssen mit einer Sollbruchstelle versehen sein, die im Falle eines Ausfalls der Öffnungsmechanik eine Zerstörung dieser durch händisches Wegdrücken ermöglicht.

Schachtabdeckungen

Schachtabdeckungen im Verlauf von Feuerwehrezufahrten müssen der Klasse D 400 gemäß ÖNORM EN 124 entsprechen.

D 400 ... 400 kN Prüfkraft; Gruppe 4: Fahrbahnen von Straßen (auch Fußgängerzonen), Seitenstreifen von Fahrbahnen und Parkflächen, die für alle Arten von Straßenfahrzeugen zugelassen sind.

2.2.1 Antrag auf Kennzeichnung von Feuerwehrflächen auf öffentlichen Flächen

Es ist ein formloser schriftlicher Antrag an die MA 46 – Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten mit mindestens folgenden Inhalt zu stellen:

- Betreff: Bodenmarkierung vor Einfahrt
- Genaue Örtlichkeit
- Wer ist der Antragsteller

Kontakt MA 46:

MA 46 Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten

Niederhofstrasse 21, 1120 Wien

FAX: +43 1 4000 99 926 637

post@ma46.wien.gv.at

Telefon: +43 1 4000

2.2.2 Feuerwehrzufahrten im Bereich von Veranstaltungen

Zu berücksichtigen ist gerade auch bei Veranstaltungsnutzungen, dass die Feuerwehrzufahrten stets frei gehalten werden, z.B. von parkenden Lieferverkehr, Tischen, Bänken und Verkaufsständen. Die erforderliche Breite ist im Lichtraumprofil bis auf eine Mindesthöhe von 4 m notwendig. In Abhängigkeit von der Personendichte kann es erforderlich sein, dass die vorgenannten Mindestbreiten deutlich erhöht werden müssen, um einer Gefährdung für die Besucher / innen bei der Einfahrt von Einsatzfahrzeugen vorzubeugen und um zeitgerechte Lösch- und Rettungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Im Bereich von Großveranstaltungen (> 5000 Personen) wird daher regelmäßig eine Breite von 6 m notwendig sein.

2.3 Hinweis zur TRVB 134 F Ausgabe 2017 Stand 2018

Poller dürfen nur in der klappbaren Ausführung verwendet werden, da bei der steckbaren Version aufgrund von Umwelteinflüssen (Kälte, Verschmutzung usw.) die Leichtgängigkeit der Steckverbindung mit der Zeit nachlässt und sich die Poller nach einigen Jahren nicht mehr entfernen lassen. Im Winter besteht ebenfalls die Gefahr des Einfrierens.

2.4 Rettungsweg über die Schiebleiter

2.4.1 Technische Daten Schiebleiter

- Länge = 5,5 m (im zusammengeschobenen Zustand)
- Breite bei Fußteil (Spindeln) = 1,5 m
- Tiefe = 0,35 m
- Gewicht 80 kg
- Maximale Rettungshöhe (Parapetoberkante bzw. Geländeroberkante) = 12 m (basierend auf der Schrägstellung der Leiter und des Leiterüberstandes)
- Aufstellungsverhältnis ca. 3:1; d.h. bei 12 m Höhe wird ein Abstand von der Anleiterstelle von 4 m benötigt.

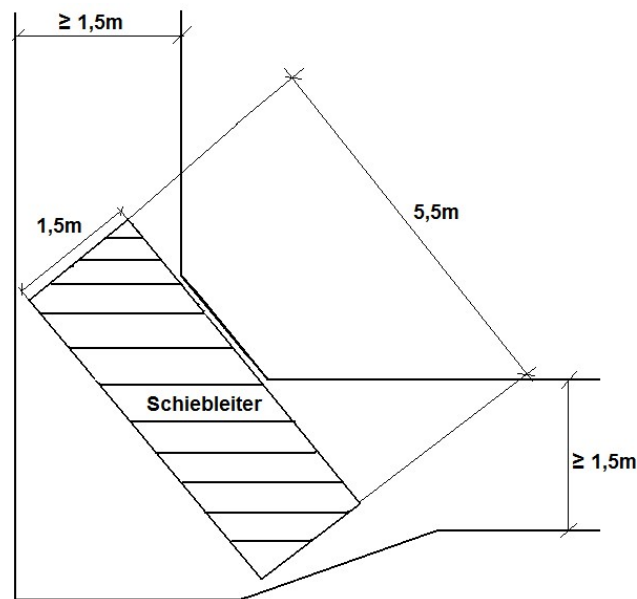
2.4.2 Feuerwehrzugang mit Schiebleiter

Abweichung zu Punkt 3.1 Feuerwehr-Zugänge der TRVB 134 F Ausgabe 2017 Stand 2018

Der Weg vom Aufstellort des Feuerwehrfahrzeuges bis zum Aufstellungsort der Leiter darf 80 m tatsächliche Gehweglänge nicht überschreiten.

Der Zugang zum Aufstellungsort der Leiter durch Gebäude soll möglichst geradlinig ohne Höhenunterschied überwunden werden können. Dabei darf die Breite des Weges einschl. der Türen von 1,5 m und die lichte Höhe von 2,0 m nicht unterschritten werden. Bei Richtungsänderungen ist auf die Schleppkurve (siehe Abbildung), bei Steigungen auf

einen entsprechenden Luftraum zu achten. Für die Darstellung in Plänen kann ein Rechteck mit den Abmessungen 5,5 x 1,5 m herangezogen werden.



© GGD/MA68

Abb. 1 Schleppkurve Schiebleiter

Folgende Hindernisse können beim Zugang im Freien außer Betracht bleiben bzw. seitens der MA 68 ohne besondere Mittel überwunden werden:

Zäune – max. 1,2 m Höhe

Mauern – max. 1,2 m Höhe

Höhenunterschied generell (z.B. gemauerte Böschung) – max. 1,2 m

2.4.3 Personenrettung aus Fenstern, Balkonen

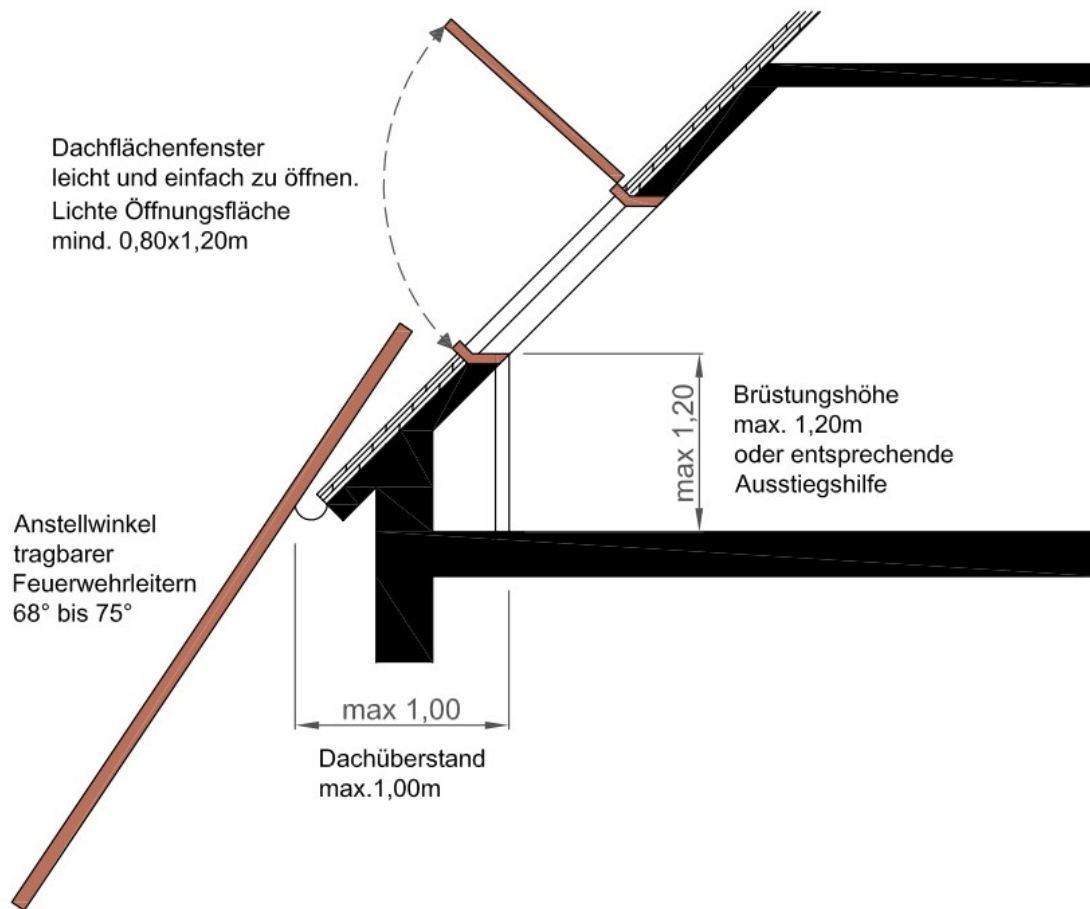
Bis zu einer Fußbodenoberkante (FOK) der obersten Wohn- bzw. Betriebseinheit von 11,00 m über Geländeoberkante ist eine Rettung mittels tragbaren Leitern der Feuerwehr über Fenster oder Balkonen möglich. Die Parapethöhe darf hierbei max. 1,0 m betragen.

Darüber hinaus ist die Rettung nur über Drehleitern der Feuerwehr möglich.

2.4.4 Personenrettung aus Dachflächenfenster

Bis zu einer Fußbodenoberkante (FOK) der obersten Wohn- bzw. Betriebseinheit von 7,00 m über Geländeoberkante ist eine Rettung mittels tragbaren Leitern der Feuerwehr über Fenster in Dachflächen möglich. In diesem Fall darf der waagrechte Abstand Traufenkante zu Fensterunterkante nicht mehr als 1,00 m betragen.

Darüber hinaus ist die Rettung nur über Drehleitern der Feuerwehr möglich.



© GGD/MA68

Abb. 2: Anforderungen an Dachflächenfenster

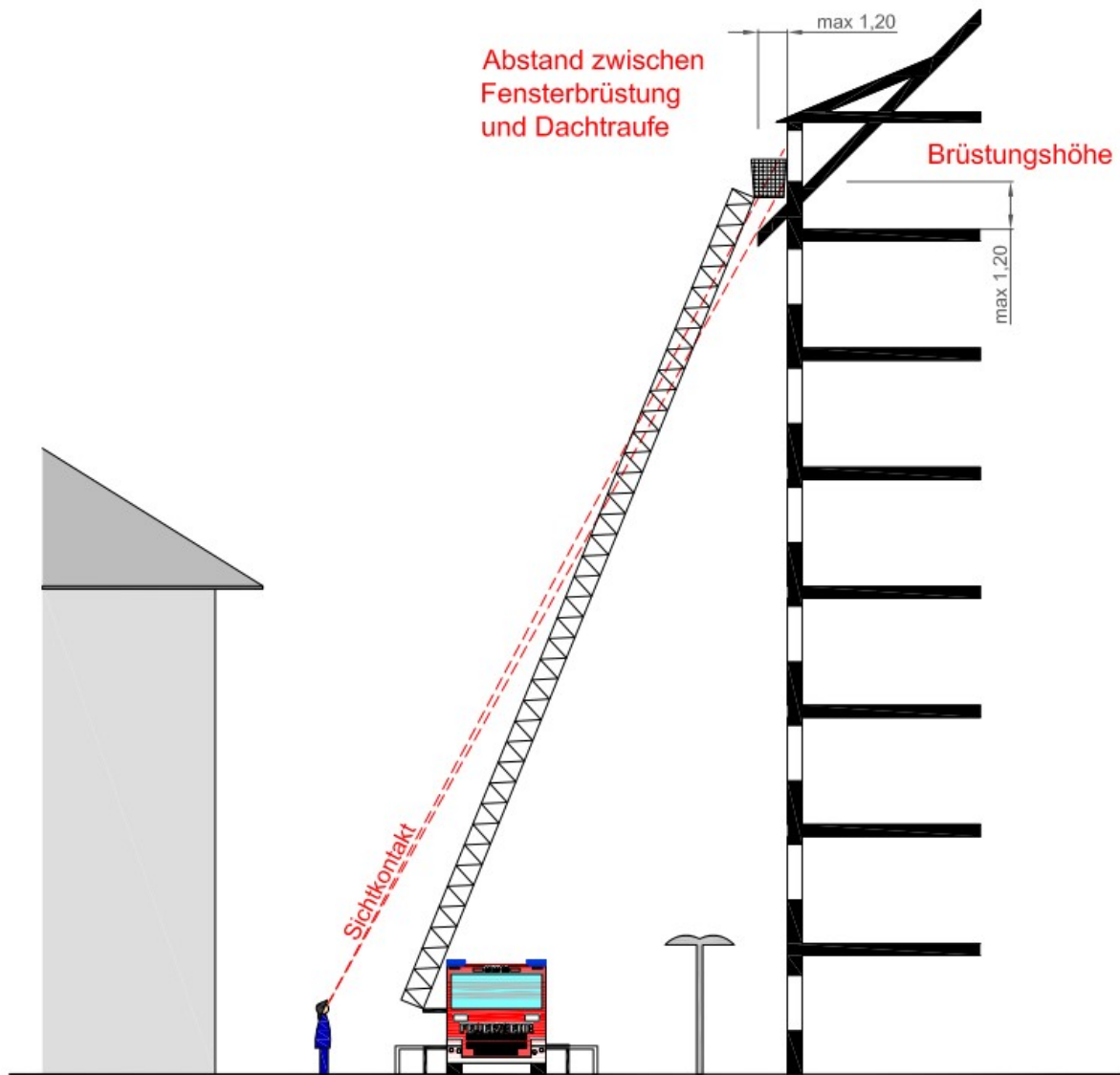
2.5 Rettungsweg über die Drehleiter

2.5.1 Baulicher Brandschutz als Voraussetzung für den Rettungsweg über Geräte der Feuerwehr

- Die Fenster sind so anzuordnen, dass eine Anleitemöglichkeit für die Feuerwehr mit Drehleitern besteht (beachte TRVB 134 F Ausgabe 2017 Stand 2018 Pkt. 3.3 – Aufstellflächen).
- Die Brüstungshöhe darf nicht größer als 1,20 m sein.

2.5.2 Personenrettung aus Dachflächenfenstern/Dachgaupen

Dabei darf der waagrechte Abstand Traufenkante zu Fensterunterkante nicht mehr als 1,20 m betragen. Ein Spalt zwischen Drehleiterkorb und Anleiterstelle ist unzulässig.



© GGD/MA68

Abb. 3: Personenrettung aus Dachflächenfenstern/Dachgaupen

2.5.3 Ausladung der Drehleiter

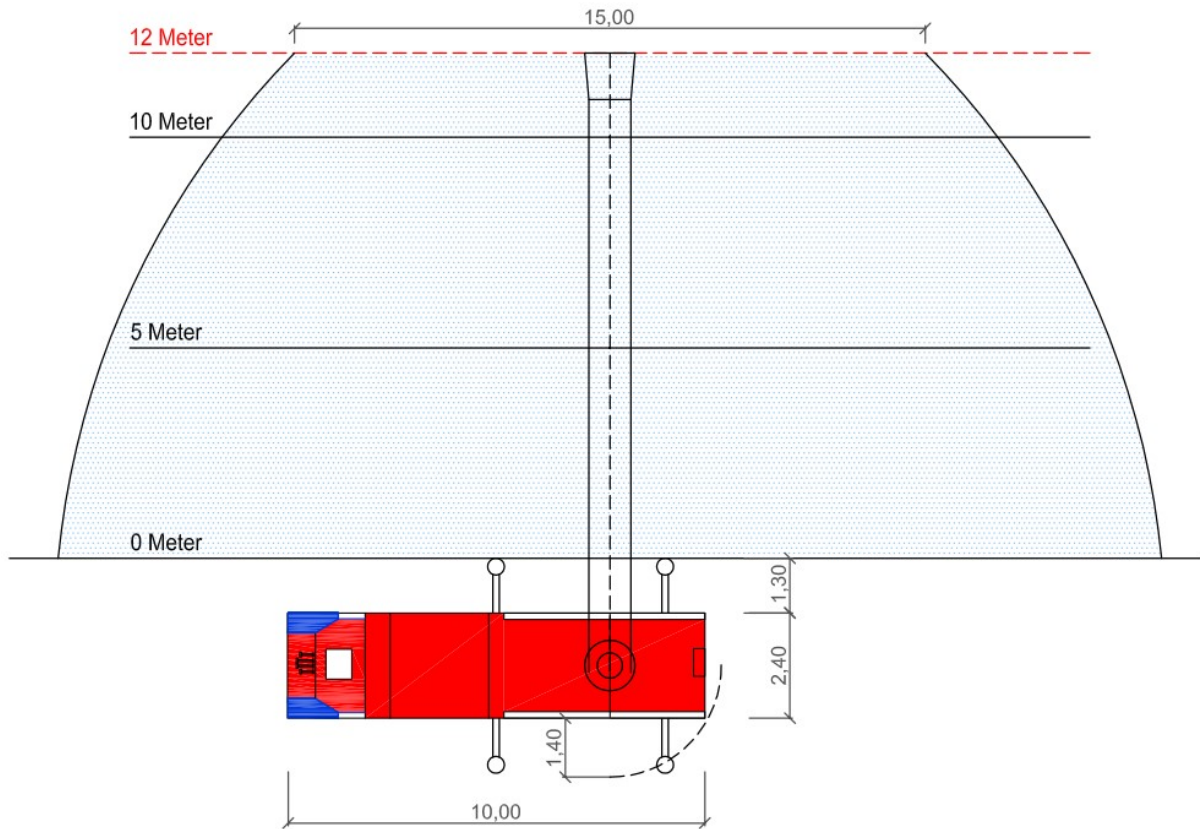
Abweichung zu Punkt 3.3 Feuerwehr-Aufstellflächen der TRVB 134 F Ausgabe 2017 Stand 2018

Bei der Berufsfeuerwehr Wien MA 68 werden normgemäße 23/12 – Drehleitern eingesetzt; d.h. bei einer Rettungshöhe von 23 m kann mit einer 2 – Personen (80 kg / Pers.) Korbbelastung eine maximale Ausladung von 12 m erreicht werden.

Eine größere Ausladung wird aufgrund des Sicherheitsgedankens und der Reservenbildung nicht akzeptiert.

Die Ausladung wird im Normalabstand von den Stützenauskannten bis zur Anleiterstelle gemessen. Die oben angeführten Werte sind grundsätzlich einzuhalten.

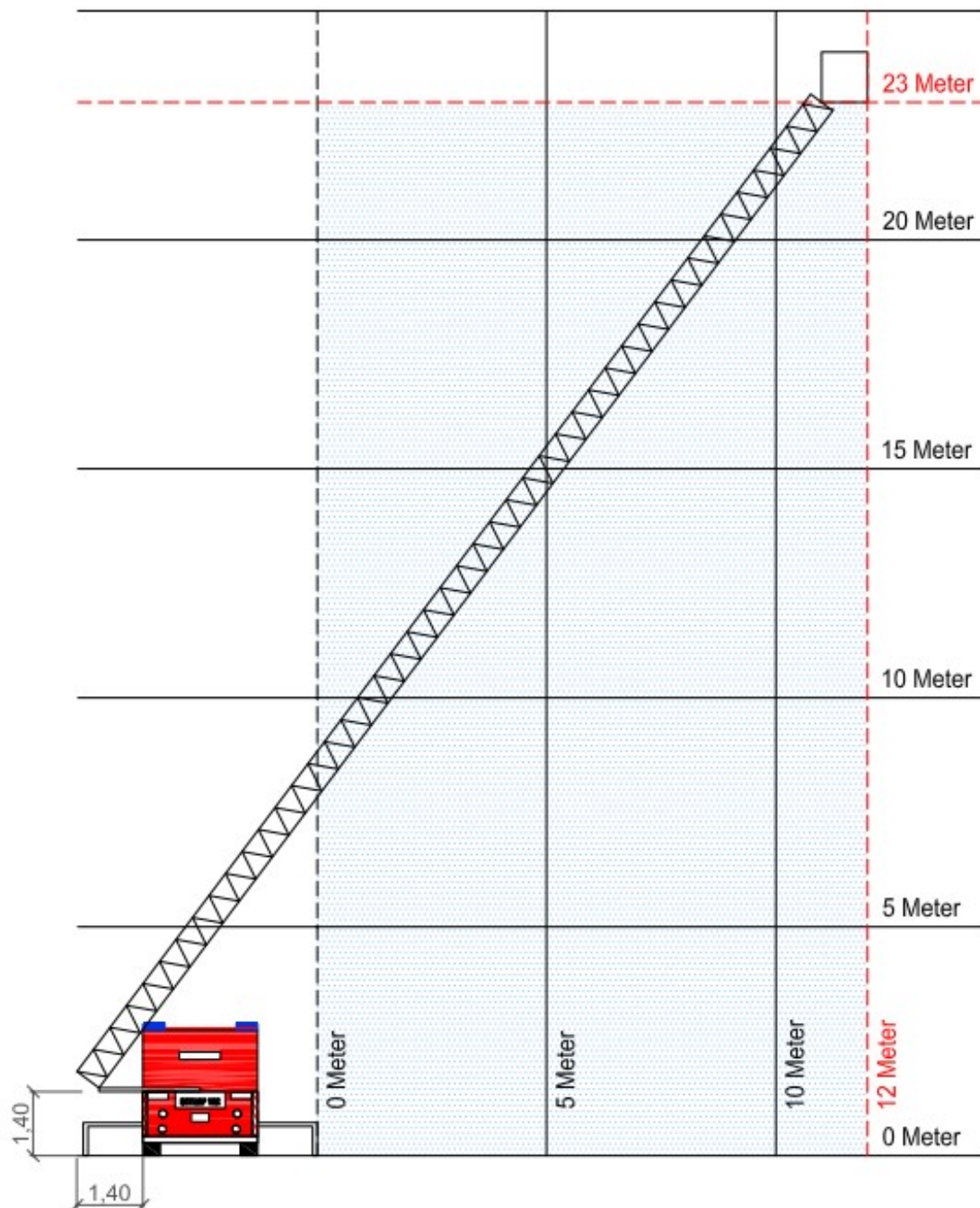
Rettungswege über Geräte der Feuerwehr



© GGD/MA68

Abb. 4: Ausladung der Drehleiter

Rettungswege über Geräte der Feuerwehr



© GGD/MA68

Abb. 5: Ausladung der Drehleiter in Abhängigkeit der Höhe

2.5.4 Drehleiter Aufstellflächen auf öffentlichen Straßen

Ein hindernisfreier Bereich von 2 m (ab Außenkante Drehleiter) muss vorhanden sein. Die zum Parken vorgesehenen Flächen können dabei nicht als hindernisfreier

Bereich angesehen werden, da insbesondere Vans und SUV's im Schwenkbereich der Drehleiter dazu führen, dass diese nicht eingesetzt werden kann. Ein notwendiger Streifen von 2 m ist wegen der notwendigen Bewegungsmöglichkeiten der Feuerwehrfrauen / -männer notwendig.

Falls die geforderten Abstände nicht eingehalten werden können, ist eine Einzelbeurteilung durch die Feuerwehr erforderlich.



© GGD/MA68

Abb. 6: Schwenkbereich der Drehleiter

2.5.5 Einsatzgrenzen von Drehleitern in Abhängigkeit der zu rettenden Personenanzahl

Je nach Höhenlage betragen die Rettungsdauern

Bei 3 Personen	4 bis 6 Minuten
Bei 10 Personen	10 bis 14 Minuten
Bei 30 Personen	15 bis 30 Minuten

Pro Nutzungseinheit ist demnach eine maximale Personenbelegung von 10 Personen zulässig, wenn der 2. Fluchtweg durch den Rettungsweg über Mittel der Feuerwehr ersetzt werden soll.

2.5.6 Sicherheitsabstände zu spannungsführenden Bauteilen

Oberleitung Straßenbahn (ca. 600 V Gleichspannung) 1 m

Oberleitung Bahn (ca. 15 kV Wechselspannung) 3 m seitlich und oberhalb vom Schwenkbereich in jeder notwendigen Leiterstellung

2.5.7 Baumbewuchs

Informationen zu erwartender Höhe und das zu erwartende Baumkronenausmaß kann aus weiterführenden Informationsblättern des Stadtgartenamtes (MA 42) erhoben werden.

Bei der Beurteilung der Anleiterbarkeit bei Baumbewuchs muss, falls aus vorhandenen Unterlagen keine Entscheidung getroffen werden kann, ein Anleiterungsversuch durchgeführt werden, welcher auch fotografisch zu dokumentieren ist. Die Durchführung eines Anleiterungsversuches sollte immer die letzte Wahl sein. Dabei muss eine Abwägung der Interessen bezüglich Wirtschaftlichkeit und der Verzögerung einer Drehleiter getroffen werden.

2.5.8 Abspannungen

Im Aufstellbereich dürfen keine Abspannungen oder Ähnliches verbaut sein, die den Einsatz von Rettungsgeräten der Feuerwehr einschränken können. Die Entscheidung hierüber ob trotz vorhandenen Abspannungen eine Personenrettung über Mittel der Feuerwehr möglich ist, obliegt einem Sachverständigen der MA 68; gegebenenfalls ist ein Anleiterungsversuch durchzuführen, welcher auch fotografisch zu dokumentieren ist

Die Durchführung eines Anleiterungsversuches sollte immer die letzte Wahl sein. Dabei muss eine Abwägung der Interessen bezüglich Wirtschaftlichkeit und der Verzögerung einer Drehleiter getroffen werden.